

# Fragenkatalog PV-Branchengespräche Dezember 2025

Zur Umsetzung von PV-Ausschreibungen mit qualitativen Kriterien gemäß Art. 26 Net-Zero Industry Act (NZIA, [Verordnung \(EU\) 2024/1735](#)) in Verbindung mit der Durchführungsrechtsakt (Implementing Act, IA, [\(EU\) 2025/1176](#)) zu Art. 26 NZIA

## A) Allgemein

1. *Für NZIA sind insgesamt 6 GW auszuschreiben, Bei Wind an Land sind 3-4 GW geplant, bei Wind an See und bei PV jeweils eine kleinere Menge. Welches Mengenvolumen sollte nach Ihrer Auffassung für PV vorgesehen werden? Welche Wettbewerbsintensität vermuten Sie bei dem von Ihnen genannten Volumen?*
  - Mengenvolumen PV (pro Jahr)
    - o **0 – 1 GW PV – NZIA, Empfehlung: 0,5 GW**
    - o **Angelehnt an Segment 2, ggf. bevorzugte Bezuschlagung**
  - Vermutete Wettbewerbsintensität
    - o **Wettbewerbsintensität gering bei NZIA-Ausschreibung PV.**
    - o **Teilnahme „Null, oder nahe Null“ bei PV-FFA**
    - o **Sehr komplex im Vergleich zum wettbewerbsintensiven Segment 1**
    - o **Feedback der PV-FFA Unternehmen: Nicht umsetzbar. Wenn Präqualifikation zu anspruchsvoll ist, wird man nicht mitmachen können.**
2. *Wie schätzen Sie mögliche Mehrkosten (insb. Investitionskosten, höhere Förderung, etc.) durch die Umsetzung von Art. 26 NZIA ein? Lassen sich diese Kosten bereits abschätzen bzw. beziffern, z.B. prozentuale Erhöhung der Gebotshöhen im Vergleich zu der regulären Freiflächenausschreibung?*
  - **Schätzung Mehrkosten: Schätzung ist kaum möglich, für wesentliche Komponenten existiert kein relevanter EU-Anbietermarkt. Eine ganz grobe Näherung aus historischen Marktdaten wäre mit erheblicher Unzuverlässigkeit vielleicht in Richtung von + 30 % denkbar.**
3. *Für welches Segment der PV-Ausschreibungen sollte es nach Ihrer Einschätzung jährlich NZIA-Ausschreibungen geben?*
  - Segment 2 (Dachanlagen), wegen der Logik der Ausschreibung (Projektorientierung, Projektsicherungsbeitrag, keine Errichtungsfristen, Prüfmechanismus (Erstattung des Projektsicherungsbeitrags) wäre für die NZIA-Themen zentralisierbar => keine zusätzliche Belastung der einzelnen VNB (sind ohnehin überfordert + unterbesetzt). Auch könne man sich das Reporting sparen. Der Projektsicherungsbeitrag wäre zudem ein Anreiz, die NZIA-Anforderungen voll umzusetzen. Auch gibt es kein Fristenproblem, wenn NZIA-relevante Komponenten nicht lieferbar sind.
  - ...

- Der konsumentenorientierte Dachanlagenmarkt ist elastischer für Preisanpassungen. Bei den Großanlagen schlagen Anpassungen direkt auf das Geschäftsmodell durch. Da Großanlagen aus Kostengründen optimal und für die Netzsteuerung / Optimierung nutzbar sind, sollten diese Anlagen weniger stark durch die NZIA-Ausschreibungen belastet werden.

*B) Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Art. 4 des Durchsetzungsrechtsakts)*

1. *Wie bewerten Sie den administrativen Mehraufwand, der mit der Umsetzung des Kriteriums zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln einhergehen wird?*
  - Mehraufwand: Kriterium zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln: für typische Projektierer der PV-Freiflächenbranche aufgrund der Schwellenwerte nach unserem Eindruck voraussichtlich nicht anwendbar. Dach-Projektierer sind oft noch schlechter aufgestellt (keine Teilnahmen, weil Präqualifizierung nicht geschafft wird).
  - Empfehlung: Keine Ausweitung nach Art 4 (4) auf weitere Personengruppen.
2. *Inwieweit sind Sie von der Umsetzung der CSRD, der CSDDD unabhängig von Ausschreibungen nach Artikel 26 NZIA bereits betroffen, bzw. setzen Sie vergleichbare Anforderungen bereits um?*
  - aufgrund der Schwellenwerte nach unserer Einschätzung nicht anwendbar
  - Das würde den NZIA auf Großunternehmen beschränken, die oft keine komplexen Kleinprojekte umsetzen.

*C) Cybersicherheit und Datensicherheit (Art. 5 des Durchsetzungsrechtsakts)*

1. *Wie schätzen Sie hinsichtlich Machbarkeit, Aufwand und Kosten eine Umsetzung des Art. 5 lit. a) des Durchsetzungsrechtsakts ein, bei der Bieter und Betreiber verpflichtet würden,*
  - a. *eine zertifizierte Umsetzung der Norm ISO 27001 nachzuweisen??*
  - b. *oder alternativ die Anforderungen der nach dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (BT- Drucksache 21/1501) neu zu regelnden §§ 5c-e EnWG (neu) zu erfüllen*
    - Nachweis ISO 27001 für Bieter (Informationssicherheits-Managementsystem): Nur wenige PV-FFA-Akteure sind ISO 27001-zertifiziert. Erfüllung bedeutet erheblichen Aufwand, der viele Unternehmen überfordern dürfte.

alternativ:

  - NIS-2, § 5c-e EnWG für Bieter ebenso für die meisten Akteure nicht umsetzbar (zumindest kurzfristig). Kann das ggf. „ab 202x“ gelten, aber nicht in den ersten Runden?
  - Einholen der Qualifizierung/Zertifizierung kaum umsetzbar + nur von einzelnen Unternehmen umgesetzt + lange Umsetzungszeit (ca. 3 Jahre) => nicht praxistauglich

2. *Wie bewerten Sie die Cybersicherheits-Anforderungen an Bieter gemäß Art. 5 lit. b) des Durchsetzungsrechtsakts? Welche Rolle können aus Ihrer Sicht dabei bestehende Standards und Zertifizierungen (z. B. nach ISO 27001) spielen? Gibt es in Ihrer Unternehmenspraxis vergleichbare Cybersicherheitspläne?*

Wegen der aktuell noch sehr unklaren Regelungssituation sind die Anforderungen gemäß Art. 5 lit. b) des Durchsetzungsrechtsakts kaum für die Praxis nutzbar (das zentrale Instrument des Cybersicherheitsplans z.B. ist komplett unbekannt in der Praxis, Unterschiede zu den Notfallplänen/Cybersicherheitsplänen nach den Vorgaben der BNetzA noch ganz unklar)

Zu ISO 27001, denkbar, aber das ist die Ausnahme (siehe oben)

Vergleichbare Cybersicherheitspläne? Nur Einzelfälle

3. *Sind Ihnen Maßnahmen bekannt, mittels derer Projektierer/Bieter/Betreiber den Datentransfer in Risikostaat gem. Art. 5 lit. b) des Durchsetzungsrechtsakts einschränken können? Wenn ja, welche und wie sind diese Maßnahmen nachweisbar?*
- OT-Netzwerke / VPN-Tunnelanbindung (bei Großanlagen) sind Standard.
  - Hohe Komplexität bei Dachanlagen. Komplexität auch, wenn im lokalen EMS verschaltet, zur Eigenverbrauchsoptimierung.
  - Nachweisbar z.B. durch Vorlage der entsprechenden unternehmensinternen Richtlinien und technischen Konzepte (wer prüft das? Der VNB? Schlechte Allokation von Fachpersonal, wenn das der VNB prüft.)
4. *Mit welchen Maßnahmen können Projektierer/Bieter/Betreiber nach Ihrer Einschätzung die Cyber- und Datensicherheits-Anforderungen an Lieferanten von IKT-Produkten und an IKT-Dienstleistungen gem. Art. 5 lit. c) des Durchsetzungsrechtsakts gewährleisten und nachweisen? Welche Rolle können aus Ihrer Sicht dabei gängige Standards und Zertifizierungen (insbes. nach ISO 27001) spielen?*
- ...

*D) Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen (Art. 6 des Durchsetzungsrechtsakts)*

1. *Welche Nachweise sind aus Ihrer Sicht am geeignetsten, um gem. Art. 6 des Durchsetzungsrechtsakts die Fähigkeit der Bieter/Projektierer zu belegen, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen?*
- EEG-Mechanismus reicht aus (System der EEG-Bürgschaften)
2. *Wie schätzen Sie eine Umsetzung des Kriteriums zur Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen, anhand der bestehenden Regelungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 EEG (Identität des Bieters) und § 37 EEG (Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bzw. Beschreibung des Projekts gemäß den Anforderungen der Auktionsspezifikationen) ein?*
- ...

- Fähigkeit für vollständige Fristgerechte Durchführung, EEG-Regelung ausreichend: Ja, ([§30 Abs. 1 Nr. 1 EEG](#) ist ausreichend). Die bestehenden Regelungen reichen aus, sie sind klar, belastbar und ausreichend sanktioniert.

*E) Beitrag zur Resilienz (Art. 7 des Durchsetzungsrechtsakts)*

1. *Wie sollte das Resilienzkriterium nach Ihrer Auffassung ausgestaltet werden? Als Präqualifikationskriterium oder als Bewertungskriterium?*
  - Resilienzkriterium als Präqualifikationskriterium oder Bewertungskriterium: Das Kriterium sollte keinesfalls als Präqualifikationskriterium ausgeformt werden. Die Ausschreibungen würden ansonsten leerlaufen, da für die Erfüllung der Voraussetzungen wesentliche Anbietermärkte in der EU aktuell nicht vorhanden sind (insbesondere Module, Wechselrichter). Eine Einstufung als Bewertungskriterium wäre denkbar und für den Fall eines Markthochlaufs in diesem Segment eventuell handhabbar. Aus der Branche wird jedoch aktuell nicht damit gerechnet, dass dies mittelfristig erfolgreich umgesetzt werden kann.
  - Empfehlung: Macht es bei der PV wie in Segment 2 (die Innovationsausschreibung sollte für Fragen der Systemstabilität genutzt werden. Wenn dort netzbildenden WR gefordert werden, haben SMA und Co. auch einen Absatzmarkt dort, selbst wenn ein eigenes NZIA-Segment scheitert.
2. *Bestehen nach Ihrer Einschätzung in Europa ausreichend Produktionskapazitäten für PV-Anlagen und einzelne Komponenten, um die Nachfrage infolge der deutschen (und europäischen) Ausbauziele für PV in den nächsten Jahrzehnten zu decken? Bei welchen Komponenten sehen Sie besondere Herausforderungen?*
  - Ausreichend Produktionskapazitäten für PV-Anlagen und einzelne Komponenten in Europa? (Perspektive Ausbauziele für PV in den nächsten Jahrzehnten)
    - a. Nein.
    - b. Es bestehen für wesentliche Komponenten (insbesondere Module, auch im Hinblick auf die vor-Komponenten der Wechselrichterfertigung in Europa) keine relevanten EU-Produktionskapazitäten. Die Abdeckung der Nachfrage infolge der Ausbauziele erscheint ausgeschlossen, auch mittelfristig. Ein zusätzliches Problem wird oft nicht berücksichtigt: Die wenigen in der EU verbleibenden Anbieter sind typischerweise aufgrund ihrer Größenordnung nicht „bankable“, sie lassen sich nicht im Rahmen der Branchenanforderungen zur finanzierten Realisierung von Projekten nutzen.
    - c. installierte PV ist Resilienz, auch wenn Komponenten nicht EU kommen
  - Besondere Herausforderungen bei welchen Komponenten?
    - a. Wafer, Ingots, Zellen
3. *Wie bewerten Sie, dass das PV-Endprodukt und mindestens vier der verwendeten wichtigsten spezifischen Bauteile nicht aus einem Drittland stammen dürfen, wobei PV-Wechselrichter und PV-Zellen nicht aus diesem Drittland stammen und PV-Module dort nicht montiert werden dürfen? Welche vierte Komponente wird am wahrscheinlichsten realisiert?*

- Wortlaut: Bei photovoltaischen Solartechnologien werden die **Endprodukte nicht in diesem Drittland montiert, und mindestens vier der verwendeten wichtigsten spezifischen Bauteile stammen nicht aus diesem Drittland**. Die Photovoltaik-Wechselrichter und die Photovoltaikzellen oder Gleichwertiges stammen nicht aus diesem Drittland und die Photovoltaikmodule werden nicht dort montiert.
- Bewertung: Diese Vorgabe ist realistischerweise nicht erreichbar, auch mittelfristig nicht und wahrscheinlich langfristig ebenfalls nicht. PV-Zellen aus EU-Fertigung werden nicht in relevanten Umfang angeboten. Eine vierte gleichwertige Komponente, die hier angeführt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Denkbare Komponenten wären z.B. Deckgläser, Gestelle, Verbindungskabel. Keine dieser Komponenten erreicht ansatzweise die Bedeutung der Module und der Wechselrichter.

4. *Wie schätzen Sie die Möglichkeit ein, den Nachweis der Herkunft einzelner Komponenten ohne hohen bürokratischen Aufwand für Projektierer und die administrierenden Behörden mittels Zollunterlagen zu erbringen? Welche anderen Nachweise könnten bürokratiearm vorgelegt werden?*

- Vermeidung, dass VNB das prüfen müssen, denn die haben Wichtigeres zu tun und keine Prozesse dafür. Jeder VNB mit einer NZIA-anlagen müsste einen Prozess selbst erfinden, was dauert und Fachpersonal bindet.

Die Frage ist für uns schwer nachvollziehbar: Nach unserer Vorstellung wäre hier nur relevant, den Nachweis einer Fertigung in der EU zu erbringen. Hierfür erscheinen Zollunterlagen ungeeignet. Für Lieferungen innerhalb der EU wären es denkbar, die Unterlagen des jeweiligen Herstellers vorzulegen.

5. *Welche Rolle spielen die Rules of Origin für resiliente Bauteile? Welche Marktreaktionen sind zu erwarten? Wie haben andere EU Länder die Rules of Origin in Kriterien überführt?*

- Rules of Origin für resiliente Bauteile: Eine Umfrage hat ergeben, dass dies bei der PV-FFA-Unternehmen keine Rolle spielt (war aber ggf. nicht repräsentativ, wenig Rückmeldung)

#### F) *Nachhaltigkeit (Art. 8 – 15 des Durchsetzungsrechtsakts)*

1. *Welches Nachhaltigkeitskriterium (Art. 8 bis 15 des Durchführungsrechtsakts) ist bei PV mit Blick auf Machbarkeit, Aufwand (einschl. Kosten), Beitrag zur Nachhaltigkeit und Nachweisbarkeit aus Ihrer Sicht geeignet? Auf welche bestehenden Ansätze, Standards und Zertifizierungen könnte bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitskriteriums aufgebaut werden? Insbes. hinsichtlich*

- *CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (Art. 8 des Durchführungsrechtsakts)*
- *Ökologische Nachhaltigkeit (Art. 10 des Durchführungsrechtsakt), speziell in Kombination mit §37 Absatz 1a EEG*
- *Integration ins Energiesystem (Art. 15 des Durchführungsrechtsakts)*

- ...
- Welches Nachhaltigkeitskriterium?
  - a. 8 - CO<sub>2</sub>-Fußabdruck – **aufwändig, wegen Vorkette**
    - i. **In FR ist das üblich (Recherche nötig, habe keine klare Quelle)**
  - b. 9 – Kreislaufwirtschaft – **(Recyclingfähigkeit, eher einfach)**
  - c. 10 - Auswirkungen auf die biologische Vielfalt - **(einfach, Mindestkriterien, aber nur bei PV-FFA anwendbar) + zusätzliche Anforderungen im Durchführungsakt. Bedenken, dass man die PV-FFA deshalb auswählt, weil es hier eine Regelung gibt. Die anderen Regelungen machen den NZIA komplex, nicht diese Regelung.**
  - d. 11- Energieeffizienz – **aufwändig, wegen Vorkette**
  - e. 12 - effiziente Wassernutzung / Vermeidung von Wasserverschmutzung
  - f. 13 - Verschmutzung
  - g. 14 - Innovation
  - h. 15 - Beitrag zur Nachhaltigkeit: Integration des Energiesystems

2. *Wie sollte das Nachhaltigkeitskriterium nach Ihrer Auffassung ausgestaltet werden? Als Präqualifikationskriterium oder als Bewertungskriterium?*

- Nachhaltigkeitskriterium als Präqualifikationskriterium oder als Bewertungskriterium:
- **Das Kriterium sollte in jedem Fall als Bewertungskriterium, nicht als Präqualifikationskriterium ausgestaltet werden.** Wir rechnen damit, dass die Ausschreibungen nur extrem geringen Maß, wahrscheinlich gar nicht genutzt werden. Die Ausgestaltung als Präqualifikationskriterien würde den Zugang noch aufwendiger machen, weiter erschweren und damit die Teilnahme voraussichtlich auf lange Frist blockieren.